

Presseinformation

Frankfurt am Main, 27. September 2010

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Werbungskosten – Zankapfel oder steuerliches „Zubrot“

Zu verschenken hat niemand etwas – schon gar nicht in wirtschaftlich angespannten Zeiten. Da können viele Arbeitnehmer mit sorgfältiger Prüfung ihrer möglicherweise als Werbungskosten anererkennungsfähigen Ausgaben ihre Steuerlast erheblich vermindern. Denn derjenige, dessen Ausgaben die Werbungskostenpauschale von 920 Euro übersteigen, kann jeden weiteren Euro unter bestimmten Voraussetzungen steuermindernd geltend machen. Deshalb ist es wichtig, alle eventuell infrage kommenden Belege zu sammeln. Auch die ein oder andere noch ausstehende höchstrichterliche Entscheidung kann für mehr Bares im Portemonnaie sorgen. Arbeitnehmer tragen in Anlage N der Einkommensteuererklärung, Zeilen 31 bis 79, ihre Werbungskosten ein.

Werbungskosten von A bis Z

Im steuerlichen Sinne sind all die Kosten Werbungskosten, die durch das Arbeitsverhältnis des nichtselbstständigen Steuerbürgers (bei Selbstständigen sind das in aller Regel Betriebsausgaben) veranlasst sind. Dazu gehören die Aufwendungen für Arbeitsmittel oder ein häusliches Arbeitszimmer ebenso wie die für den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, die unter die so genannte Entfernungspauschale fallen. Auch Bewerbungskosten sind hier angesiedelt, ebenso Umzugs- und Fortbildungskosten sowie Beiträge für Berufsverbände und Ausgaben für Berufskleidung. Eventuelle Mehraufwendungen für Bewirtungskosten aus beruflichen Anlässen, Kundengeschenke und einiges mehr können in diesem Bereich ebenfalls zum Tragen kommen.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Pendlerpauschale und Arbeitszimmer

Zwar ist das gesamte Spektrum möglicher anerkennungsfähiger Leistungen groß, aber ob tatsächlich eine Anerkennung der eingereichten Kosten stattfindet, ist von diversen Rahmenbedingungen abhängig. So dürfen beispielsweise wieder uneingeschränkt die Vorteile der alten Entfernungspauschale genutzt und 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer steuermindernd in Ansatz gebracht werden. Die Hürde der Überschreitung der Werbungskostenpauschale von 920 Euro ist bereits dann genommen, wenn der Arbeitsweg mehr als 14 Kilometer beträgt. Ganz aktuell hat das Bundesverfassungsgericht nun auch über die Anrechnungsfähigkeit eines Arbeitszimmers entschieden, das nicht - wie vom Gesetzgeber derzeit gefordert - Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers darstellt (Beschluss 2 BvL 13/09 vom 6. Juli 2010). Danach sind bei Arbeitnehmern Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer immer dann abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber muss dies nun umsetzen. Betroffene Arbeitnehmer, die solche Kosten geltend gemacht haben und deren Steuerbescheid insoweit vorläufig ergangen ist oder die Einspruch eingelegt haben, werden nun Steuererstattungen vom Finanzamt erhalten. Zu den zu berücksichtigenden Werbungskosten zählen z. B. die anteilige Miete, bei Eigentum auch die anteilige Grundsteuer, Reinigungs- und Versicherungsaufwand.

Arbeitsmittel und Co.

Relativ problemlos sind Ausgaben den Werbungskosten zuzuordnen, die in den Bereich Arbeitsmittel fallen. Dazu können beispielsweise Fachbücher, Fachzeitschriften, Werkzeug, Computer, Büromöbel, und Arbeitsbekleidung gehören. Bei Fachliteratur sollten genaue Angaben auf den Rechnungsbelegen nicht fehlen, um die eindeutige steuermindernde Veranlassung glaubhaft belegen zu können. Aber auch Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit, Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten können unter bestimmten Umständen in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Dies kann ebenso auch für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung und damit verbundene Heimfahrten etc. gelten.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Gemischt veranlasste Aufwendungen

Problematisch für die Anerkennung steuermindernder Ausgaben können Bildungsreisen sein, wie zwei aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofes vom April 2010 zeigen. Während das Finanzamt die teilweise Anerkennung der Aufwendungen eines Arztes für die Teilnahme an einem Fortbildungskurs abgelehnt hatte, obwohl dieser mit bestimmten Stundenzahlen auf die Voraussetzungen zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ angerechnet werden konnte, erkannte der Bundesfinanzhof eine teilweise Anrechnung der Aufwendungen jedoch an. Dies gilt vergleichbar auch für den Fall einer Gymnasiallehrerin für Englisch und Religion, die an einer achttägigen Fortbildungsreise für Englischlehrer nach Dublin teilgenommen hatte. Der BFH sprach hier - nach einer Ablehnung des Ausgabenabzugs durch Finanzamt und Finanzgericht - die Empfehlung aus, zu prüfen, ob die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge objektiv voneinander abgrenzbar sind. Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab kann in solchen Fällen grundsätzlich das Verhältnis der beruflich und privat veranlassten Zeiteile in Betracht kommen.

Fazit

Dies sind nur einige Beispiele für die steuerliche Behandlung von Werbungskosten. Die Möglichkeiten sind jedoch individuell sehr unterschiedlich. Wer potentielle Vorteile voll ausschöpfen möchte, sollte sich professioneller Beratung bedienen. Spezialisten sind im Steuerberater-Suchdienst über die Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de zu finden.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: Steuerberaterkammer Hessen

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de